

Sehr geehrter Herr Krüger,

sehr geehrte Rats- und Ausschussmitglieder,

wie im Schreiben der Samtgemeinde vom 19.10.2020 mitgeteilt, sind erst in 2 von 6 Einrichtungen Elternbeiratssitzungen durchgeführt worden und somit noch nicht in allen Einrichtungen die Vorsitzenden und Stellvertreter benannt worden.

Eine Abstimmung mit allen Elternvertretern aller Kitas konnte (noch) nicht erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Elternbeiratsmitglieder aus allen Kitas hat nicht stattgefunden.

Im Vorwege zu dieser Stellungnahme hat eine Klärung von zahlreichen Punkten mit der Verwaltung stattgefunden, die hier keine Berücksichtigung mehr finden.

Es ist den Eltern verständlich, dass die Samtgemeinde eine allumfassende und umfangreiche Regelung für alle auftretenden Fallkonstellationen und Eventualitäten in einer Satzung treffen möchte.

Wir möchten bei den politischen Entscheidern dafür werben, eine familienfreundliche Politik umzusetzen. Nicht zuletzt durch die Neuschaffung von Bauplätzen in nahezu allen Gemeinden und gewünschten Zuzügen von jungen Familien bekommt eine familienorientierte Politik immer mehr Bedeutung. Grundstücksinteressenten entscheiden nach zahlreichen Kriterien: An oberster Stelle neben der Infrastruktur, steht die Möglichkeit der Kinderbetreuung (am Wohnort!) und das Vorhandensein von Schulen.

Die Ansprüche an die Kinderbetreuung haben sich in den letzten Jahren aufgrund vieler gesellschaftlicher Veränderungen stark gewandelt. Beide Elternteile sind in der Regel berufstätig, pendeln oftmals zahlreiche Kilometer zur Arbeit. Familien haben oftmals keine weiteren Verwandten vor Ort, die bei einer möglichen Kinderbetreuung einspringen können – wie es im dörflichen Bereich vor einigen Jahren noch Gang und Gäbe war.

Die Kinder sind die Zukunft der Gemeinden - die jungen Familien die zukünftigen Wähler der Mitglieder der Gemeinderäte und des Samtgemeinderats.

Zum Satzungsentwurf im Einzelnen:

§ 4 Aufnahmeverfahren

Sofern genügend Kita-Plätze zur Verfügung stehen, sollte den Wünschen der Eltern analog der Anmeldung und des Bedarfs entsprochen werden.

Des Weiteren wird hier an die politischen Entscheider appelliert: Es sollte im Sinne einer familienfreundlichen Politik dafür Sorge getragen werden, dass **ALLEN** Kindern aus der Samtgemeinde Fintel ein Kita-Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei sollte es generell keine Unterschiede geben, ob ein Kind aus einer „sozial

privilegierten“ Familie stammt oder aus einer „sozial benachteiligten“ Familie. Nach der entworfenen Bewertungsmatrix haben Kinder aus „sozial benachteiligten“ Familien nur nachgeordnete Chancen, einen Kita-Platz zu erhalten, wenn es mehr Anmeldungen gibt, als Kita-Plätze vorhanden sind. Gerade hier ist aber vielleicht ein großer Betreuungs- und Förderbedarf vorhanden.

Es sollte nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz gehandelt werden: Jedem Kind (egal aus welchen Verhältnissen) sollte der Anspruch auf frühkindliche Bildung ermöglicht werden. Hierzu gehören eine rechtzeitige Bedarfsermittlung und die rechtzeitige Schaffung von nötigen Kita-Kapazitäten.

Zur Bevorzugung von Mitarbeiterkindern mit Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Fintel:

Die Einführung eines besonderen Aufnahmekriteriums, wonach Kinder von Mitarbeitern der Samtgemeinde (mit Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde) eine Platzzuweisung an oberster Stelle erhalten, ist nach unserer Auffassung und Recherche rechtswidrig.

Die Erklärung, dies aus personalwirtschaftlichen Interessen und zur Mitarbeiterbindung in Zeiten von Fachkräftemangel einzuführen, ist verständlich. Dieses Vorgehen ist aber in öffentlichen Kitas auch nach dem Sozialgesetzbuch nicht vorgesehen. Bei den Kitas der Samtgemeinde Fintel handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, zu denen alle Bürger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten gleichen Zugang haben (müssen). Jede einzelne Vergabe an Mitarbeiterkinder schränkt den Zugangsanspruch der Kinder der Samtgemeinde Fintel ein.

Selbstverständlich ist den Elternvertretern auch daran gelegen, dass eine Aufnahme von Mitarbeiterkindern (außerhalb der Samtgemeinde Fintel) im Rahmen des Fachkräftemangels und zur Mitarbeiterbindung möglich ist, aber zu anderen Bedingungen, als in dem Satzungsentwurf bisher vorgesehen.

Es muss gewährleistet sein, dass Kinder aus der Samtgemeinde Fintel ihren Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz erfüllt bekommen.

Es wird vorgeschlagen, Mitarbeiterkindern (außerhalb der Samtgemeinde Fintel) nach der Bewertungsmatrix eine nachrangige Stelle zuzuordnen oder alternativ mit den Familien gleichzustellen, die die höchste Punktzahl nach der Bewertungsmatrix erreichen würden.

Ebenso könnte ggf. eine mögliche Berufsgruppe, die besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen ist (Erzieher/innen, Sozialassistent/innen), festgelegt werden.

Ggf. könnte ein zusätzliches Kontingent an Krippen- und Kita-Plätzen in einer bestimmten Kita, die Kapazitäten hat, für Mitarbeiterkinder geschaffen werden, das zusätzlich zum „öffentlichen“ Kontingent für Kinder der Samtgemeinde geschaffen wird. Eine Einrichtung einer „Betriebskindergarten-Gruppe“ wäre denkbar.

Weiterhin wäre rechtlich zu prüfen, ob die priorisierte Zuweisung von Plätzen an Mitarbeiterkinder nicht den Status eines Betriebskindergartens aufweist und mögliche öffentliche Zuschüsse/Fördermittel etc. wegfallen, da die Plätze nicht in erster Linie den Bürgern der Samtgemeinde Fintel zur Verfügung stehen, sondern nur Kinder aus der Samtgemeinde, die einen Rechtsanspruch haben zweitrangig, bzw. nachrangig aufgenommen werden.

Bei der Festlegung einer Bewertungsmatrix schlagen wir auch die Berücksichtigung folgender Kriterien vor (soweit noch nicht erfasst):

- a) Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen, bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen (auch weitere Fallkonstellationen könnten gleichgestellt werden: z B. Eltern pflegen nahe Angehörige)
- b) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen.
- c) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen; maßgeblich ist das Geburtsdatum: Das Kind unmittelbar vor der Einschulung könnte einem jüngeren Kind vorgezogen werden.
- d) Kinder von Alleinerziehenden
- e) Öffnungszeit deckt den Betreuungsbedarf der Eltern ab.
- f) Entfernung zur Kita (Wohnort-Kita sollte vorrangig vergeben werden)
- g) Persönliche Notlage der Kinder mit z. B. Jugendamtsentscheidung
- h)

§ 5 Gesundheitsvorsorge

Abs. 4:

Die Eltern wünschen sich hierzu die Aufnahme eines Zusatzes, dass die Teilnahme an den Untersuchungen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Eltern erfolgen soll.

Des Weiteren trat die Frage auf, was beispielsweise mit „prophylaktisch medizinische Vorsorgeuntersuchungen“ gemeint ist? Wer führt diese Vorsorgeuntersuchungen durch?

Anmerkung: Dieser Punkt konnte im Gespräch mit der Verwaltung am 05.11.2020 nicht geklärt werden. Die Verwaltung wollte hierzu eine Information erstellen, ob dieser Absatz komplett entfernt werden kann und wenn nicht, nähere Erläuterungen dazu abgeben.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

Abs. 3

Hierzu sollte von der Verwaltung ein neuer / verständlicher Vorschlag erarbeitet werden, der für die Sitzung am 12.11.2020 bereits vorliegt. Die gewählte Formulierung hat zu verschiedenen Verständnisproblemen und unterschiedlichen Auffassungen geführt, so dass eine klarstellende Formulierung wünschenswert ist.

Anmerkung zum entworfenen Arbeitszeitnachweis:

Wir haben hier datenschutzrechtliche Bedenken. Arbeitgeber sind **grundsätzlich nicht verpflichtet**, die Bescheinigung in dieser Form auszustellen

Folgende Punkte werden kritisch gesehen:

- in einem befristeten Arbeitsverhältnis seit dem _____ bis zum _____
- in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis seit dem _____
- nach Beendigung der Elternzeit –Arbeitsaufnahme ab dem _____ unbefristet/befristet beschäftigt ist.

Diese genannten Punkte können lediglich freiwillige Angaben sein oder auf besondere Nachfrage im Einzelfall abgefragt werden. Eine generelle Abfrage dieser persönlichen Daten ist im ersten Schritt zu detailliert.

§ 11 Haftungsausschuss, Versicherungsschutz

Abs. 1:

Es wird hier um Prüfung gebeten, ob hier eine Formulierung zur Einrichtung von Notbetreuungen (z. B. bei Schäden am Gebäude (Wasserschaden), Coronoszenario, etc.) gefunden werden kann.

Beispielsweise:

„Die Samtgemeinde richtet für die in Abs. 1 genannten Fälle nach gesetzlichen und rechtlichen Maßgaben eine Notbetreuung ein.“

Wir bitten ausdrücklich um Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen aus der Elternschaft

Anja Boelter Vorsitzende KiTa Vintloh-Zwerge

Alexander Quast KiTa Bärenhöhle

Kerstin Schrattenholzer Vorsitzende KiTa Alte Post

Sophie Wichels Vorsitzende KiTa Löwenburg

Astrid von Fintel-Baumann KiTa Zwergenhöhle

Janine Boelter als beratendes Ausschussmitglied und
Gesamtelternbeiratsvorsitzende